

- V. bei Kap. 77, Bergakademie zu Freiberg, nach der Vorlage  
die Einnahmen unter Tit. 1 bis 4 mit 33 440 *℔* zu genehmigen  
und  
die Ausgaben unter Tit. 5 bis 14, allenthalben unter Wegfall  
der eventuellen Aufrückungsfristen und Beträge, mit 130 730 *℔*  
zu bewilligen;
- VI. bei Kap. 78, Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank, nach der  
Vorlage  
die Einnahmen unter Tit. 1 mit 80 005 *℔* zu genehmigen  
und  
die Ausgaben unter Tit. 2 bis 9, allenthalben unter Wegfall  
der eventuellen Aufrückungsfristen und Beträge, mit 181 510 *℔*  
zu bewilligen;
- VII. bei Kap. 79, Straßen- und Wasserbauverwaltung,  
1. die Einnahmen unter Tit. 1 bis 3 mit 334 500 *℔* nach der  
Vorlage zu genehmigen,  
2. unter Tit. 5 und 7 der Ausgaben bei den Einstellungen für  
Amtsstraßenmeister, Dammeister, Strommeister, Hafen-  
meister, Zeichner, Obergärtner, Lootsenmeister, Ufermeister,  
Schmiedemeister, Tauchermeister, Maschinenwärter, Straßen-  
wärter, Kanal- und Schleusenwärter und Brückenaufseher  
vor dem Worte „Aufrückung“ das Wort „Eventuell“ zu  
streichen,  
hiernächst  
3. bei den Ausgaben unter Tit. 4 bis 22 die hiernach noch ver-  
bleibenden eventuellen Aufrückungsfristen und Beträge in  
Wegfall zu stellen,  
im übrigen  
4. die Ausgaben unter Tit. 4 bis 22 mit 5 357 050 *℔* nach der  
Vorlage zu bewilligen  
und endlich  
5. die Petition der Amtsstraßenmeister, soweit sie nicht durch Ein-  
stellungen im Etat Erledigung gefunden hat, auf sich beruhen  
zu lassen;
- VIII. bei Kap. 81, Bauverwaltereien, nach der Vorlage  
die Einnahmen bei Tit. 1 mit 20 *℔* zu genehmigen  
und  
die Ausgaben unter Tit. 2 bis 8, allenthalben unter Wegfall  
der eventuellen Aufrückungsfristen und Beträge, mit 93 650 *℔*  
zu bewilligen;
- IX. bei Kap. 82, Albrechtsburg in Meissen, nach der Vorlage  
die Einnahmen bei Tit. 1 mit 14 400 *℔* zu genehmigen  
und  
die Ausgaben unter Tit. 2 bis 6, allenthalben unter Wegfall  
der eventuellen Aufrückungsfristen und Beträge, mit 19 200 *℔*  
zu bewilligen;